

In diesem Blickpunkt geht es einmal nicht um aktuelle Rechtsentwicklung als solche, sondern um einen Rechtswissenschaftler und Anwalt, der diese maßgeblich in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten seit Jahrzehnten mitprägt. Die Rede ist von *Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen*, der am 23.7.2020 seinen 80. Geburtstag gefeiert hat. Zu diesem Ehrentag gratulieren Verlag und Redaktion dem Jubilar ganz herzlich und wünschen Gesundheit, Zufriedenheit, Glück, Zuversicht sowie ungebrochene Freude und wissenschaftliche Neugierde an (auch neuen) Rechtsthemen und ihrer Aufarbeitung. Der große Themenbogen, den „der Graf“ allein im Betriebs-Berater seit nunmehr knapp 52 Jahren gespannt hat, legt hierüber für die Vergangenheit ein eindrucksvolles Zeugnis ab. Bereits als Referendar schrieb *Friedrich Graf von Westphalen* in seinem Erstlingswerk 1968 in Heft 25, S. 1020, im Betriebs-Berater zum Thema Produzentenhaftung im amerikanischen Recht; es folgte eine Vielzahl von Beiträgen zum Vertragsrecht, vor allem zum AGB-Recht, das er maßgeblich mitgeformt und -entwickelt hat (s. auch die Laudatio von *Thüsing* in diesem Heft auf „Der Ersten Seite“). Und heute? Seit einigen Jahren widmet sich der Jubilar zunehmend juristischen Fragestellungen rund um das Thema Digitalisierung (so auch demnächst in BB 35/2020 zur „Definition der Künstlichen Intelligenz in der Kommissionsmitteilung COM (2020) 64 final und ihre Auswirkungen auf das Vertragsrecht“). *Graf von Westphalen* ist ein Impulsgeber, ein Vordenker, Gestalter und Wegbereiter, geleitet von seinem christlichen Menschenbild und Werteverständnis, sowie ein treuer und hochgeschätzter Autor, dem großer Dank gebührt.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Facebook vs. Schrems – Ungültigkeit des EU-US-Privacy-Shield-Abkommens**

1. Art. 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass eine zu gewerblichen Zwecken erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten durch einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmer an einen anderen, in einem Drittland ansässigen Wirtschaftsteilnehmer in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, ungeachtet dessen, ob die Daten bei ihrer Übermittlung oder im Anschluss daran von den Behörden des betreffenden Drittlands für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates verarbeitet werden können.

2. Art. 46 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung 2016/679 sind dahin auszulegen, dass die nach diesen Vorschriften erforderlichen geeigneten Garantien, durchsetzbaren Rechte und wirksamen Rechtsbehelfe gewährleisten müssen, dass die Rechte der Personen, deren personenbezogene Daten auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln in ein Drittland übermittelt werden, ein Schutzniveau genießen, das dem in der Europäischen Union durch diese Verordnung im Licht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist. Bei der insoweit im Zusammenhang mit einer solchen Übermittlung vorzunehmenden Beurteilung sind insbesondere die vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen, die zwischen dem in der Europäischen Union ansässigen Verantwortlichen bzw. seinem

dort ansässigen Auftragsverarbeiter und dem im betreffenden Drittland ansässigen Empfänger der Übermittlung vereinbart wurden, sowie, was einen etwaigen Zugriff der Behörden dieses Drittlands auf die übermittelten personenbezogenen Daten betrifft, die maßgeblichen Elemente der Rechtsordnung dieses Landes, insbesondere die in Art. 45 Abs. 2 der Verordnung 2016/679 genannten Elemente.

3. Art. 58 Abs. 2 Buchst. f und j der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern kein gültiger Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorliegt, verpflichtet ist, eine auf Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission erarbeitet wurden, gestützte Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland auszusetzen oder zu verbieten, wenn diese Behörde im Licht aller Umstände dieser Übermittlung der Auffassung ist, dass die Klauseln in diesem Drittland nicht eingehalten werden oder nicht eingehalten werden können und dass der nach dem Unionsrecht, insbesondere nach den Art. 45 und 46 dieser Verordnung sowie nach der Charta der Grundrechte, erforderliche Schutz der übermittelten Daten nicht mit anderen Mitteln gewährleistet werden kann, es sei denn, der in der Union ansässige Verantwortliche bzw. sein dort ansässiger Auftragsverarbeiter hat die Übermittlung selbst ausgesetzt oder beendet.

4. Die Prüfung des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2297 der Kommission vom 16. Dezember 2016 geänderten Fassung anhand der Art. 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte hat nichts ergeben, was seine Gültigkeit berühren könnte.

5. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes ist ungültig.

**EuGH**, Urteil vom 16.7.2020 – C-311/18

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1665-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH: Verbraucherkreditvertrag – Auslegung des Begriffs „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“**

Der Begriff „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ in Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass er die Kosten für eine etwaige Verlängerung des Kredits umfasst, sofern zum einen die konkreten und genauen Bestimmungen über eine etwaige Verlängerung des Kredits, einschließlich der Dauer dieser Verlängerung, Teil der zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber vereinbarten Klauseln und Bedingungen des Kreditvertrags sind und zum anderen diese Kosten dem Kreditgeber bekannt sind.

**EuGH**, Urteil vom 16.7.2020 – C-686/19

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1665-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH: Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherkreditvertrag – Hypothekendarlehen**

1. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass sie ein nationales Gericht im Fall der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Vertragsklausel, die vorschreibt, dass der Verbraucher die gesamten Kosten für die Bestellung und Löschung einer Hypothek zu